

trage. Die Anfechtung wegen Irrtums, so führte das Berufungsgericht aus, sei schon deshalb ausgeschlossen, weil höchstens ein Irrtum der Beklagten im Motive vorliegen könne, ein solcher aber sei unerheblich. Die angeblich falsche Behauptung des Klägers, die Zeitschrift habe gut eingeschlagen, könne ebenfalls nicht in Betracht kommen. Auch eine Arglist des Klägers könne darin nicht gefunden werden, daß er behauptet haben sollte, die Zeitschrift habe 200 Abonnenten, während sie tatsächlich damals nur 113 gehabt habe. Die beklagte Gesellschaft sei in Verlagsgeschäften äußerst erfahren, so daß kaum angenommen werden könne, daß sie sich lediglich durch solche allgemeine Behauptungen, wie sie der Kläger gemacht habe, zum Abschlusse des Verlagsvertrages habe bestimmen lassen. Die Behauptung des Klägers, die Zeitschrift habe bereits gut eingeschlagen, sei wohl nur in dem Sinne zu verstehen gewesen, daß sie sich pekuniär bereits sehr gut stehe. Wenn die Beklagte auf die unrichtige Abonnentenzahl soviel Gewicht gelegt habe, wie sie jetzt behaupten wolle, dann würde sie wohl den Verlagsvertrag sofort gekündigt haben, anstatt den Verlag mehrere Jahre hindurch durchzuführen. Positive Angaben über die Zeitschrift habe der Kläger keineswegs gemacht, sondern lediglich phantastische Angaben darüber, wie er sich in Zukunft das Verlagsgeschäft gedacht habe. Die Tatsache endlich, daß für die Zeitung bereits von anderer Seite 30 000 M zur Propaganda aufgewendet worden seien, habe der Kläger zudem gar nicht zu verschweigen brauchen, denn diese 30 000 M würden nur dem beklagten Verlag zugute gekommen sein. Auch das Reichsgericht konnte in den Angaben des Klägers keine Arglist finden und wies die Revision der Verlagsgesellschaft zurück. (Aktenzeichen: I. 387/12.)

Badisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband G. B. — Wie bereits in Nr. 228 gemeldet, ist die diesjährige Herbstversammlung des Badisch-Pfälzischen Buchhändler-Verbands auf Sonntag, den 13. Oktober, nach Freiburg im Breisgau einberufen worden. In liebenswürdiger Weise hat die dort ansässige Herdersche Verlagbuchhandlung alle Versammlungsteilnehmer zu einer Besichtigung ihrer ausgedehnten Betriebe eingeladen, so daß jedem Kollegen Gelegenheit geboten ist, eins unserer größten Verlagshäuser kennen zu lernen. Nach einem von der Firma gebotenen Imbiß werden die Beratungen pünktlich 1 Uhr beginnen. Sie werden nach der jetzt bekanntgegebenen Tagesordnung die nachstehenden Punkte umfassen: 1. Bericht des Vorstands. — 2. Verhandlungen in Bayreuth mit Besprechung der Punkte: Gemeinsame Weihnachtsreklame. — Angestellten-Versicherung. — Gefälligkeitslieferungen. — Neue Bestimmungen der Verkaufsordnung. — 3. Unlauterer Wettbewerb seitens einzelner Verleger, Gesellschaften und Zeitschriften. — 4. Vorteile durch Zusammenschluß des ortsangesessenen Sortiments. — 5. Verkaufsbestimmungen unseres Verbandes. — 6. Weitere Anträge.

Nach Schluß der Verhandlungen wird ein gemeinsames Mittagessen (Gedeck 2 M 50 H) um 5 Uhr im »Parkhotel Hecht«, gegenüber der Universität und in der Nähe des Bahnhofs, die Teilnehmer vereinen. Wie immer sind Gäste herzlich willkommen. Anmeldungen werden bis spätestens 10. Oktober an die Adresse des Herrn Karl Wid i/Na. G. Ragoczny's Univ.-Buchhdlg. in Freiburg i/Br. erbeten.

Buchhändler-Lehranstalt in Leipzig. — Trotz wiederholt ergangener Anzeigen übersehen doch noch viele junge Leute, daß Montag, den 7. Oktober, die diesjährigen Fortbildungskurse der Buchhändler-Lehranstalt wieder einsetzen werden, die sich diesmal auf ausgewählte Kapitel aus der Gesetzeskunde und einige wichtige Fragen aus der Volkswirtschaftslehre, ferner auf doppelte Buchhaltung, Buchgewerbekunde, Stenographie, a) evtl. für Anfänger, b) für Fortgeschrittenere, sowie auf Französisch für Fortgeschrittenere, deutsche Literatur der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart und Musikgeschichte erstrecken. Die Anmeldungen dazu werden am kommenden Montag vormittags von 11 bis 12 Uhr und an allen Wochentagen abends von 8 bis 9 Uhr in dem Lehrzimmer der Anstalt — Platostraße 1a, Zimmer 2 — entgegengenommen. Da das Honorar für einen vollständigen Kursus in einem der genannten Fächer nur 5 Mk. beträgt, ist die Teilnahme daran allen Gehilfen und Gehilfinnen des Buchhandels und sonstigen Interessenten möglich gemacht. Daß aber die Vorlesungen und Übungen, wie sie in dem Rahmen der Fortbildungs-

kurse von der Buchhändler-Lehranstalt den jungen Buchhandlungsbedürfnissen geboten werden, einem wirklichen Bedürfnis entsprechen und daher tatsächlich zu einer Notwendigkeit geworden sind, der sich die Schulleitung um so freudiger unterwirft, je mehr Gegenliebe sie findet, beweist ein Brief, den der Direktor der Anstalt erst in diesen Tagen von einem früheren Schüler erhielt. Der junge Mann, der seinerzeit durchaus nicht etwa zu den besseren Schülern gehörte, schreibt ihm: »Sie haben gewiß die große Güte, mir einen ausführlichen Prospekt über Ihre geschätzten Fortbildungskurse für Buchhändler zugehen zu lassen. Sind es auch nur wenige Jahre, seitdem ich die Lehranstalt verlassen habe, so erscheine ich mir doch schon jetzt etwas vernünftiger. Ich habe gemerkt, daß der Buchhändler zum späteren Fortkommen Sprachkenntnisse und vieles andere mehr sehr, sehr gut gebrauchen kann. Ich will daher aus dem Sprichwort: »Was Häschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr« die rechte Lehre ziehen und noch einmal von vorn anfangen, aber mit Fleiß und Interesse. Also, sehr verehrter Herr Direktor, Sie sehen, ich möchte mich an Ihren Kursen beteiligen; sehr wahrscheinlich auch noch zwei oder drei meiner Kollegen . . .«. Junge Buchhandlungsgehilfen und -gehilfinnen, denen ernstlich daran gelegen ist, durch Weiterbildung tüchtige, brauchbare Glieder ihres Berufs zu werden, sollten daher diesem Beispiele folgen und nicht versäumen, sich rechtzeitig bei dem Direktor der Lehranstalt, Herrn Dr. Curt Frenzel, anzumelden, der die von dem Vereine der Buchhändler opferwillig unterhaltenen, nun schon zum sechsten Male wiederkehrenden Kurse auch in diesem Jahre leitet.

Wink für den Handelsverkehr mit Kolumbien. — Die Wareneinfuhr nach dem Innern Columbiens wird durch deutsche Exporthäuser, hauptsächlich aus Bremen, Hamburg, Elberfeld, Herbolz und Solingen, die ständige Vertreter in Kolumbien haben, vermittelt. Vor Anknüpfung direkter Geschäftsverbindungen mit hiesigen Firmen ist es ratsam, das Kaiserliche Generalkonsulat um Auskunft zu bitten. Es ist dringend geboten, vor Absendung von Waren nach Kolumbien sich über die geltenden Bestimmungen, betreffend Verpackung, Verzollung, Beförderung, Annahme und Zahlungsmodalitäten, zu vergewissern. Was die Verbindungen mit Bogotá anlangt, so empfiehlt es sich, die Warensendungen über Puerto Colombia-Barranquilla zu leiten, wohin monatliche direkte Dampferverbindungen von der Hamburg-Amerika-Linie ab Hamburg-Antwerpen unterhalten werden. Die Transportdauer von Europa bis Bogotá ist auf mindestens 3 bis 4 Monate zu bemessen. Ein direkter Geldverkehr zwischen Kolumbien und Europa besteht nicht. Zahlungen können nur durch Wechsel bzw. Schecks erfolgen. Auskunfteien gibt es weder in der Hauptstadt noch in den anderen Städten des Landes. Es empfiehlt sich Anfragen direkt an das Kaiserliche Generalkonsulat zu richten. Bei Briefaufschriften sind nur lateinische Buchstaben anzuwenden. Die Einsendung von wertvollen, in deutscher Sprache verfaßten Katalogen empfiehlt sich nicht. Denn die Kosten für die Beförderung sind sehr hoch, die hiesigen Firmen nehmen selten oder nie in solche Veröffentlichungen Einsicht, und letztere kommen meist in durchnähtem Zustand hier an.

(Nachrichten für Handel, Industrie etc.)

Die Sozialversicherung in Europa. — Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht eine Zusammenstellung der Sozialversicherung in Europa nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten. Eine zwangsweise Krankenversicherung ist durchgeführt in Deutschland, Österreich (nur gewerbliche Arbeiter), Ungarn (desgleichen), Italien (nur Arbeiterinnen), Frankreich (nur Vergleute), England, Norwegen, Serbien (gewerbliche Arbeiter). Die anderen Staaten haben meist freiwillige Versicherungen. Am besten sind die Bedingungen in Deutschland und England. Die zwangsweise Unfallversicherung besteht in Deutschland (für alle Arbeiter und Betriebsbeamte), Österreich-Ungarn (gewerbliche Arbeiter, teilweise auch für landwirtschaftliche Maschinenarbeiter), Italien (gewerbliche Arbeiter), Frankreich (nur Seeleute), Norwegen (gewerbliche Arbeiter, Fischer, Seeleute), Finnland (kleine gewerbliche Arbeiter und Seeleute), Niederlande (gewerbliche Arbeiter), Schweiz und Serbien (gewerbliche Arbeiter). England kennt nur freiwillige Unfallversicherung. Die höchsten Leistungen gewährt Deutschland. Eine Zwangs-Invaliden-, Alters- und Hinterbliebe-